

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DIE AUSÜBUNG DES GEMEINGEBRAUCHS AM KUHSEE, AM AUTOBAHNSEE UND AM ILSESEE

vom 08.10.1980 (ABl. vom 24.10.1980, S. 170 und ABl. vom 04.04.1986, S. 48)

Änderungsverordnung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
18.05.1988	10.06.1988, S. 60	Überschrift; § 1 Abs. 1; § 2	11.06.1988
16.08.2001	07.09.201, S. 216	§ 2	01.01.2002

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 22 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1975 (GVBl. S. 39) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 25.08.1980 Nr. 225-40a-134/80 genehmigte Verordnung:

§ 1

Regelung des Gemeingebrauchs

- (1) Um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten und den Erholungsverkehr zu regeln, wird der Gemeingebrauch am Kuhsee (Grundstück Fl.Nr. 3055/3 Gemarkung Hochzoll), am Autobahnsee (Grundstück Fl.Nr. 2171 Gemarkung Lechhausen) und am Ilsesee (Grundstück Fl.Nr. 739 Gemarkung Haunstetten) wie folgt beschränkt:
- a) In bzw. auf diesen Seen ist verboten
1. sich oder andere mit Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln zu waschen,
 2. Gegenstände aller Art zu reinigen,
 3. Haustiere zu reinigen oder die Gewässer betreten zu lassen,
 4. in der Zeit vom 01. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres Modellboote fahren zu lassen, ausgenommen auf dem in Anlage A der Verordnung schraffierten und in der Natur kenntlich zu machenden Teil des Autobahnsees. Ganzjährig untersagt ist auf den in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Gewässern das Befahren mit Booten mit Verbrennungsmotoren und mit Rennbooten.
- b) Auf dem Kuhsee, dem Ilsesee und dem westlichen, in Anlage A der Verordnung bezeichneten Teil des Autobahnsees bedarf in der Zeit vom 01. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres das Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft i. S. des Art. 21 BayWG (z. B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch- und Segelboote, Surfbretter) der Erlaubnis der Stadt Augsburg. Die Erlaubnis kann zeitlich befristet, auf einen Teil des Gewässers beschränkt, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird stets widerruflich erteilt.
Dies gilt nicht für das Befahren mit Luftmatratzen und ähnlichen Schwimm- und Badegeräten sowie Schlauch- und Faltbooten (Weichbooten) bis zu einer Traglast von höchstens 2 Personen. Ferner für Rettungsfahrzeuge bei angeordneten Übungen, soweit es sich um kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft handelt.
Der in Abs. 1 Buchst. b) Satz 1 genannte Teil des Autobahnsees, für den die Erlaubnispflicht besteht, wird in der Natur durch Hinweiszeichen kenntlich gemacht.
- (2) Die Schifffahrt i. S. von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayWG, insbesondere durch Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, darf in jedem Fall nur mit Genehmigung der Stadt Augsburg ausgeübt werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro kann gem. Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kuhsee, im Ilsesee oder im Autobahnsee entgegen § 1

1. sich oder andere wäscht,
2. Gegenstände reinigt,
3. Haustiere reinigt oder die Gewässer betreten lässt,

4. in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres Modellboote fahren lässt oder ganzjährig Rennboote oder Boote mit Verbrennungsmotoren zu Wasser bringt,
5. ohne die erforderliche Erlaubnis mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft fährt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 08.10.1980 (ABl. vom 24.10.1980, S. 170 und ABl. vom 04.04.1986, S. 48)